

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 3/2018

Freitag, den 31.08.2018

AMTLICHER TEIL

Stadt Heringen/ Helme Heringen, den 21.08.2018
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i.V.m. § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Heringen/ Helme in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen mit Schreiben vom 06.07.2018 zur Anzeige vorgelegt.

Gemäß Schreiben vom 15.08.2018 Az:15/095.6/Kle. wurden seitens des Landratsamtes Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt die o.a. Satzung gemäß § 34 (6) BauGB i.V.m. § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: im Bauamt der Stadt Heringen / Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme

Zeiten: Öffnungszeiten von bis

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	—
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	—

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ OT Windehausen der Stadt Heringen/ Helme schriftlich gegenüber der Stadt Heringen/ Helme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der i.d.z.Z.g.F. enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Maik Schröter
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes auf Seite 2

Gesucht: Feldhamsterfreunde!

Der Landschaftspflegeverband Mittelthüringen setzt in Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser e.V. und der Stiftung Lebensraum Thüringen e.V. in Thüringen ein deutschlandweites Feldhamster-Schutzprojekt um. Für das Projekt werden ehrenamtliche Freiwillige jeden Alters gesucht, die Interesse haben, am Erhalt der vom Aussterben bedrohten Feldhamster mitzuwirken.

In enger Absprache mit den Landwirten vor Ort sollen die Feldhamsterfreunde nach der Ernte auf Agrarflächen in ihrer Region nach Feldhamster-Bauen suchen. Auf Flächen auf denen Feldhamster gefunden werden, können dann aus Projektgeldern finanzierte Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Suche erfolgt immer im Team (Gruppen o. Familien dürfen zusammensuchen), unter Begleitung eines Projektmitarbeiters. Eine Einführung durch professionelle Feldhamsterkartierer wird angeboten. Benötigte Materialien werden gestellt.

Bei Interesse mitzumachen oder auch für weitere Informationen zum Projekt bzw. den Schutzmaßnahmen melden Sie sich bitte unter 03631 4966478 oder mit einer Mail an seeber@lpv-shkyf.de.

Übersichtsplan

Ergänzungssatzung "Gartenstraße" OT Windehausen
der Stadt Heringen/Helme



Quelle Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoproxy-geoportal-th.de/geodienst)

Darstellung ohne Maßstab



Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte

Darstellung ohne Maßstab

Quelle Karte: <http://www.geoportal-th.de/de-de/downloadbereiche/downloadoffenegeodatenhueringen.aspx>

Impressum:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme

Redaktion: Hauptamt

Anschrift: OT Heringen, Straße der Einheit 100,
99765 Heringen/Helme

Telefon: 036333 67243

Telefax: 036333 67273

E-Mail info@stadt-heringen.de

Internet: www.stadt-heringen.de

Herstellung & Verteilung: REGIONALE-Verlag, OT Auleben

Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.